

Richtlinien der Fahnenkompanie der Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e. V. für abteilungsübergreifende Aktivitäten

§ 1 Zusammensetzung der Fahnenkompanie

Die Fahnenkompanie ist ein Zusammenschluss mehrerer Abteilungen der Hubertus Schützengilde. Die Zusammensetzung regelt § 5 Abs. 4 der Vereinssatzung.

§ 2 Führung der Fahnenkompanie

Der Vorstand der Fahnenkompanie setzt sich zusammen aus einem Vertreter jeder Abteilung, den amtierenden Majestäten, dem Schießwart und dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus: 1. Koordinator, 1. Schriftführer und 1. Kassierer(in)

Der geschäftsführende Vorstand, wird für die Dauer von 2 Jahren auf einer Versammlung der Fahnenkompanie gewählt.

Die Person des Koordinators ist nicht gleichzusetzen mit der Person des ranghöchsten Offiziers innerhalb der Fahnenkompanie. Sie kann identisch sein.

§ 3 Führungsoffiziere

Die Führungsoffiziere der einzelnen Abteilungen innerhalb der Fahnenkompanie werden auf einer Versammlung der Fahnenkompanie gewählt.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft innerhalb der Fahnenkompanie ergibt sich automatisch aus der Mitgliedschaft zu den einzelnen Abteilungen.

Ein Mitgliedschaftsantrag an die Fahnenkompanie allein kann nicht gestellt werden. Er kann nur in den einzelnen Abteilungen gestellt werden.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Fahnenkompanie in abteilungsübergreifenden Angelegenheiten beim Hauptvorstand des Vereins, wodurch die Kompetenzen der einzelnen Abteilungen nicht beschnitten werden.

§ 6 Finanzen der Fahnenkompanie

Um die Finanzierung der abteilungsübergreifenden Aktivitäten der Fahnenkompanie sicherzustellen, kann ein Beitrag erhoben werden, dessen Art und Höhe nur auf einer Versammlung der Fahnenkompanie beschlossen werden kann.

Beitragspflichtige Mitglieder ergeben sich aus § 5 Abs. 4 und §6 Abs. 2a der Satzung.

§ 7 Königsschießen

Alle Abteilungen der Fahnenkompanie können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an dem Schießen auf dem kleinen Vogel teilnehmen.

Sollte eine Schützin oder ein Schütze schon einmal großer König gewesen sein, so darf er nicht mehr auf den kleinen Vogel schießen.

Schützinnen oder Schützen bis 40 Jahre dürfen nur die Insignien auf dem kleinen Vogel abschießen.

Sobald eine Schützin oder ein Schütze eine Insignie abgeschossen hat, darf er an dem Insignienschießen nicht weiter teilnehmen.

Jedes Mitglied das die Königswürde der Fahnenkompanie erlangen möchte, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) mindestens ein Jahr Mitgliedschaft in einer Abteilung der Fahnenkompanie,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) sich im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte befinden.

Der Schütze oder die Schützin darf das fünfunddreißigste Lebensjahre noch nicht vollendet haben, um die Königswürde zu erlangen

Der Schütze oder die Schützin darf das vierzigste Lebensjahre noch nicht vollendet haben, um die Kaiserwürde zu erlangen.

Nach Erlangen der Königswürde ist eine Sperrfrist von 3 Jahren nach Ablauf der Königswürde einzuhalten, bevor die Kaiserwürde erlangt werden darf. Die gewählte Königin oder der gewählte König hat eine Sperrfrist von einem Jahr nach Ablauf der Würde einzuhalten.

Gesetz dem Fall, es findet sich kein Anwärter, der die Königs-/Kaiserwürde erlangen möchte, kann der geschäftsführenden Vorstand der Fahnenkompanie alle Regeln außer Kraft setzen außer b) und c).

§ 8 Abstimmungsverhältnis

Die von dem Vorstand gefassten Beschlüsse erfolgen gemäß § 18 Abs. 2 u. 3, sowie § 21 der Vereinssatzung. Derartige Beschlüsse können nur auf einer Mitgliederversammlung der Fahnenkompanie aufgehoben werden.

§ 9 Uniform

Jedes Mitglied der Jungschützen- bzw. Damenkompanie ist selber verantwortlich für die Anschaffung seiner Uniform (außer Rangabzeichen und Auszeichnungen) oder Vereinskleidung (Poloshirt, Pullover, etc.)

Neubeckum, den 30.01.2025

1. Koordinator(in)

Schriftführer(in)

Kassierer(in)